

Je stärker also in der Nachahmung die eigene Arbeit betont wird, desto geringer wird die Gefahr, mit dieser Nachahmung unlauteren Wettbewerb zu betreiben, bzw. gegen die guten Sitten zu verstößen.

Leipzig, den 9. Oktober 1928.

Dr. Hillig, Justizrat.

**Schutz von in England und Frankreich erschienenen Photographien in Deutschland.**

Frage: Unter welchen Voraussetzungen kann ein deutscher Verlag in einem in Deutschland erscheinenden Werke Nachbildungen von Photographien geben, welche in der Zeit von Kriegsbeginn bis Kriegsende in den verschiedenen feindlichen Ländern teilweise im amtlichen Auftrage aufgenommen worden sind und sich zur Zeit in amtlichen Sammlungen der betreffenden Länder befinden?

1. Photographien fallen nach Artikel 3 der Revidierten Berner Übereinkunft unter die in den Verbandsländern geschützten Werke. Sie werden also, wenn sie in einem Verbandsland zum ersten Male veröffentlicht sind, bzw. der Urheber einem Verbandslande angehört, nach Art. 4 der Rev. B. U. in allen Verbandsländern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Schutz nachgesucht wird, wie inländische Werke geschützt.

Nach Art. 7 der Rev. B. U. richtet sich auch die Schutzdauer nach dem Gesetze desjenigen Verbandslandes, in dem der Schutz beansprucht wird, sie kann aber die in dem Ursprungslande festgesetzte Frist nicht überschreiten.

Da Deutschland nach § 26 des Kunstschutzgesetzes Photographien nur 10 Jahre lang nach dem Ablaufe des Jahres, in dem die Photographie erschienen war, bzw. wenn die Photographie bis zum Tode des Urhebers noch nicht erschienen war, 10 Jahre vom Ablauf des Todesjahres des Urhebers ab schützt, können die Urheber zuerst in Frankreich, Großbritannien oder Italien erschienener Photographien den längeren Schutz dieser Länder nicht in Anspruch nehmen. Nach Ablauf der deutschen Frist können Nachbildungen französischer bzw. englischer bzw. italienischer Photographien in Deutschland bzw. in denjenigen Verbandsländern, die auch keine längere Schutzfrist haben, ohne Genehmigung des Urhebers verbreitet werden. Die Verbreitung solcher Nachbildungen in Verbandsländern mit längerer Schutzfrist, besonders in Frankreich, England und Italien, bleibt dagegen verboten. Frankreich schützt photographische Werke wie andere urheberrechtlich geschützte Werke 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers, Großbritannien 50 Jahre seit Herstellung der Originalplatte. Italien 20 Jahre seit Veröffentlichung.

2. Unter »Erscheinen« des Werkes (die Rev. B. U. spricht in Art. 4 Abs. 4 von veröffentlichten Werken, identifiziert diesen Begriff aber ausdrücklich mit dem des Erscheinens), versteht man allgemein das öffentliche Angebot vervielfältigter Exemplare, wobei es nicht darauf ankommt, ob das Angebot im Gewerbebetrieb eines Verlegers oder in anderer Weise geschieht. Die unentgeltliche Verteilung solcher Nachbildungen unter das Publikum fällt auch unter den Begriff des Erscheinens.

Wenn also im vorliegenden Falle amtliche Stellen Abzüge von Photographien zu Propagandazwecken öffentlich an einen nicht begrenzten Teil von Menschen haben verteilen lassen, bzw. die Verteilung von Abzügen durch andere Stellen gestattet haben, so ist hinsichtlich dieser Photographien der Begriff des Erscheinens gegeben. Es macht keinen Unterschied, ob die photographischen Aufnahmen in amtlichem Auftrage oder von Privaten hergestellt und verbreitet worden sind.

Anders ist die Rechtslage, wenn die Photographie nur an einer amtlichen Stelle — wenn auch zur Ansicht für beliebig viele Interessenten — ausgestellt worden ist, ohne daß Nachbildungen verbreitet wurden. Zwar ist eine Photographie nicht einem Werke der bildenden Kunst gleichzustellen, für welche letztere der Art. 4 Abs. 4 der Rev. B. U. ausdrücklich bestimmt, daß die Ausstellung eines solchen keine Veröffentlichung darstellt, aber eine nur zu diesem Zwecke verwandte Photographie ist nach den oben über den Begriff des Erscheinens gemachten Ausführungen nicht »erschieden«.

3. Internationale Verträge kommen für die hier vorliegende Frage, ob und wie lange eine in Frankreich bzw. England bzw. Italien erschienene Photographie in Deutschland geschützt ist, nicht in Betracht.

4. Zwischen Rußland und Deutschland besteht noch keine zwischenstaatliche Regelung des Urheberrechtsschutzes, sodaß russische Photographien, soweit sie nicht etwa gleichzeitig in einem Verbandslande erschienen sind, überhaupt keinen Schutz genießen.

5. Soweit die Photographien in Deutschland keinen Schutz mehr genießen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Reproduktionsgebühren an die auswärtigen Berechtigten, immer vorausgesetzt, daß die Verbreitung der Nachbildungen nicht in diesen Ländern stattfindet.

Leipzig, den 20. Oktober 1928.

Dr. Hillig, Justizrat.

**Verstoß des Verfassers gegen das Verlagsrecht.**

Der Verfasser eines bei dem anfragenden Verlag erschienenen Werkes, das eine größere Anzahl von sachlich miteinander zusammenhängende Erzählungen enthält, hat von diesen Erzählungen eine bei einem anderen Verlag in einem Werk erscheinen lassen, das ebenfalls wiederum eine Reihe von Erzählungen des Verfassers enthält. Diese Erzählung ist unter einem anderen Titel wiedergegeben als demjenigen, den sie im ersten Verlagswerk trägt.

Frage: Hat der Verfasser hiermit gegen das Verlagsrecht des anfragenden Verlags verstoßen?

Der Verlagsvertrag, den der Verfasser mit dem anfragenden Verlag über das erste Verlagswerk geschlossen hat, liegt nicht vor, ist jedoch nach den Mitteilungen des Verlags vorhanden und enthält keine Bestimmung, welche den Verfasser berechtigen könnte, ohne Zustimmung des Verlags über das Verlagswerk im Ganzen oder in einzelnen Teilen anderweit zu verfügen. Dem anfragenden Verlag steht vielmehr das volle Verlagsrecht an dem Verlagswerk in allen seinen Teilen zu.

Auf Grund des Verlagsrechts muß sich der Verfasser während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist. Vergl. B.G. § 2. Dem Dritten ist ohne Genehmigung des Berechtigten der Nachdruck eines urheberrechtlich geschützten Werkes verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Teile des Werkes. Vergl. Lit.U.G. § 41. Also darf auch der Verfasser ohne Genehmigung des Verlags das Werk weder ganz noch teilweise während der Dauer des Verlagsvertrags anderweit vervielfältigen und verbreiten. Er verletzt diesfalls sein eigenes Urheberrecht, über das er nach B.G. § 2 während der Dauer des Verlagsvertrags ohne Zustimmung des Verlags nicht verfügen kann. (Vgl. Allfeld, Urheberrecht. 2. Aufl. Bem. 6 zu Vorbemerkungen zu Rechtsverletzungen Seite 293.)

Der Verfasser haftet aus dieser Verlagsrechtsverletzung zunächst aus Lit.U.G. § 36 ff., d. h. er hat dem Verleger den Schaden zu ersetzen, der aus der Zuwiderhandlung diesem erwachsen ist, und hat die weitere Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu unterlassen.

Der Anspruch aus dem Verlagsrecht ist nicht nur gegen den Verfasser, sondern auch gegen den zweiten Verlag gegeben, und zwar der Anspruch auf Unterlassung der Vervielfältigung und Verbreitung ohne weiteres, der Anspruch auf Schadenersatz dann, wenn dem zweiten Verlag bei der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Die Klage gegen den Verfasser und den zweiten Verleger ist, wenn kein Anspruch auf Schadenersatz, sondern nur Unterlassungsklage gegeben ist, an ihren Wohnsitz zu erheben, wobei das Reichsgericht, falls die beiden Täter verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehören, einen gemeinschaftlichen Gerichtsstand bestimmen kann. Trifft die Täter aber Vorsatz oder Fahrlässigkeit, so ist jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk ein Nachdruckexemplar vervielfältigt bzw. gewerbsmäßig verbreitet ist.

Im Falle vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist neben dem Zivilweg auch der Strafweg gegeben.

Leipzig, den 6. November 1928.

Dr. Hillig, Justizrat.

**Recht des Verfassers, bei weiteren Bearbeitungen des Werkes durch Dritte als Verfasser genannt zu werden.**

Der Verlag hat mit Herrn Professor S. in E. im Jahre 1903 einen Verlagsvertrag abgeschlossen, welcher ein geschichtliches Werk in deutscher Sprache zum Gegenstand hat. In dem Verlagsvertrag tritt Herr Professor S. das unbefchränkte Urheberrecht sowie das alleinige und gesamte Verlags- und Übersetzungsrecht an seiner Arbeit einschließlich der in den §§ 12 und 14 des deutschen Gesetzes vom 19. Juni 1901 dem Urheber vorbehaltenen Befugnisse zu Bearbeitungen für alle Auflagen und Ausgaben an den Verlag ab.

Im Jahre 1915 ist von diesem Werk eine französische Ausgabe, bearbeitet von Herrn Professor C., erschienen. Die Ausgabe ist nicht eine Übersetzung der deutschen Ausgabe des Werkes, sondern es ist eine freie Bearbeitung, die auch eigene Abschnitte des Professors C. enthält. Die französische Ausgabe benennt als Verfasser sowohl Herrn Professor S. wie Herrn Professor C.